

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2088/87 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1987

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 durchgeführte elfte TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1092/87 der Kommission
vom 15. April 1987 betreffend eine Dauerausschreibung
für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstat-
tungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾ werden Teil-
ausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchge-
führt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1092/87 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und dervoraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die
elfte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten
Bestimmungen zu erlassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1092/87
durchgeführte elfte Teilausschreibung wird der Höchstbe-
trag der Ausfuhrerstattung auf 46,869 ECU je 100 kg
Weißzucker festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987, S. 9.